

Textliche Festsetzungen zum Beb.-Plan  
"ehemalige Landfrauenschule"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art und Maß der baul. Nutzung (§ 1-22 BauNVO) gemäß den Eintragungen im Lageplan.
- 1.2 Garagen (§ 9 (1) BBauG) Garagen sind innerhalb der Baugrenzen möglichst in die Baukörper des Wohnhauses einzubeziehen, sonst entsprechend den Einzeichnungen im Lageplan.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- ~~2.1 Immissionsschutzmaßnahmen (§ 24 LBO) Der jeweilige Bauherr u. Hauseigentümer ist verpflichtet, Immissionsschutzmaßnahmen auf eig. Kosten selbst zu treffen, welche durch die Umgehungsstraße (B 28) über das jeweils höchst zulässige Maß hinaus entstehen. Entschädigungen werden vom Träger des Straßenbaus und von der Stadt nicht anerkannt.~~
- 2.2 Einfriedigungen Nur zwischen den Grundstücken bis max. 1,20 m hoch zulässig und ist beidseitig einzupflanzen. Entlang öffentl. Straßen u. Wegen werden Einfriedigungen nicht gestattet.

Schnitt A-A

